



ALBERT SCHWEITZER
KINDERDÖRFER UND FAMILIENWERKE

Kindern Zukunft schenken

Mit Herz und Verstand vererben

Vorwort des Vorstandes	3
Gesetzliche Erbfolge	4
Gesetzlicher Pflichtteil	5
Wie halte ich meinen Letzten Willen fest?	6
Erbeinsetzungen, Vermächtnisse und Auflagen	7
Begleitende Fragen zur Nachlassgestaltung	8
Informationen zur Besteuerung von Nachlässen	9
Was kann mein Erbe bewirken?	10
Unsere Mitglieder und Standorte	14
Weitere Wege, Gutes zu tun	15
Hilfestellung zur Nachlassregelung	17
Unser Service	19
Impressum	20

Rechtshinweis:

Die Texte beruhen auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung. Die dargestellten Inhalte können naturgemäß weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten sein. Sie wurden sorgfältig recherchiert, können aber dennoch keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit erheben. Eine Haftung für Fehler wird ausgeschlossen. Die Broschüre ersetzt keine individuelle Beratung, keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte oder ein rechtsverbindliches Angebot.

Genderhinweis:

Die männliche Form bezieht sich in dieser Broschüre immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen. Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Schreibweise sowie auf eine Mehrfachbezeichnung verzichtet.

Mit Herz und Verstand vererben.

Liebe Leserin, lieber Leser,

wir freuen uns sehr, dass Sie sich für das Thema Nachlass unsere Broschüre zur Hand nehmen. Zumeist erfahren wir von Unterstützern, die uns in ihrem Nachlass bedacht haben, erst bei Eröffnung des Testaments. Dies erfüllt uns jedes Mal mit Dankbarkeit und Ehrfurcht vor dem Vertrauen, das uns geschenkt wird. Leider können wir uns dann nicht mehr persönlich bedanken und das Gespräch zu den Wünschen suchen, diese jedoch mit höchster Verantwortlichkeit erfüllen.

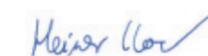
Den meisten von uns fällt es schwer, den eigenen Nachlass zu regeln – geschweige denn darüber zu sprechen. Vielfach ist die erste Reaktion: Dafür habe ich noch Zeit. Denn es ist persönlich sehr bewegend, sich mit dem eigenen Nachlass zu befassen. Doch bedenken Sie: Ohne ein Testament greift die gesetzliche Erbfolge und regelt Ihre Hinterlassenschaft – vielleicht nicht in Ihrem Sinne.

Mit einem eigenen Testament können Sie die Gestaltung Ihres Nachlasses selbst bestimmen. Herz und Verstand sind dabei gute Begleiter: Sie können diejenigen bedenken, die Ihnen am Herzen liegen – zum Beispiel auch Freunde und Bekannte – oder auch eine Herzensangelegenheit mit der Unterstützung einer gemeinnützigen Organisation Ihrer Wahl endlich erfüllen: etwa Kindern, die bereits eine schwere Geschichte zu tragen haben, eine neue Zukunft schenken – liebevoll begleitet und selbstbestimmt gestaltet.

Eine verständliche und rechtlich korrekte Formulierung Ihres Letzten Willens ist stets entscheidend und gibt Ihren Hinterbliebenen klare Richtlinien für die Umsetzung Ihrer Wünsche. Gerne möchten wir Sie mit diesem Ratgeber dabei unterstützen und Ihnen erste Orientierung für die Gestaltung Ihres Nachlasses an die Hand geben.

Denn es ist ein wunderbares Gefühl, alles geregelt zu wissen.

Herzlichst,
Ihr



Heiner Koch
Vorstandsvorsitzender Albert-Schweitzer-Kinderdörfer und Familienwerke e.V. Bundesverband



Heiner Koch
Vorstandsvorsitzender

“**Was ein Mensch an Gutem in die Welt hinausgibt, geht nicht verloren.**”



ALBERT SCHWEITZER

Gesetzliche Erbfolge

Der Gesetzgeber hat in Deutschland eine gesetzliche Erbfolge definiert, die dann greift, wenn

- › kein gültiges Testament vorliegt
- › das vorliegende Testament nicht den gesamten Nachlass regelt
- › im Testament bestimmte Erben auf das Erbe verzichten oder vorab verstorben sind.

In der gesetzlichen Erbfolge werden die engsten Verwandten bedacht: Zuerst sind dies die eigenen Kinder (dazu zählen auch uneheliche oder adoptierte Kinder); bzw. die Enkel, sollte ein Kind vorverstorben sein. Sind keine Abkömmlinge und damit Erben der 1. Ordnung vorhanden, kommen die Eltern als Erben der 2. Ordnung zum Zuge (bzw. deren Abkömmlinge, sollten Elternteile vorverstorben sein). Sind auch keine Erben der 2. Ordnung mehr vorhanden, erben die Großeltern als Erben der 3. Ordnung.

Demnach schließen Verwandte einer vorhergehenden Ordnung die einer nachfolgenden Ordnung von der Vererbung aus; genauso verhält es sich innerhalb einer Ordnung: die Geschwister des Erblassers erben nur, wenn die Eltern vorverstorben sind, Onkel und Tanten nur, wenn die Großeltern vorverstorben sind. Neben den Verwandten haben Ehegatten und eingetragene Lebenspartner ein gesetzliches Erbrecht. Zu welchem Anteil sie erben, richtet sich danach, ob sie neben enger oder weiter entfernte Verwandte des Erblassers treten. Nicht erbberechtigt sind angeheiratete Verwandte. Sind keine gesetzlichen Erben vorhanden oder sie verzichten auf den Nachlass, erbt der Staat.

Die nachfolgende Grafik verdeutlicht die Ordnungen der Verwandten in der gesetzlichen Erbfolge:



Es erben stets die engsten Verwandten und schließen die nachfolgenden Ordnungen aus.



Gesetzlicher Pflichtteil

Mit einem Testament können Sie selbst Ihre Erben bestimmen, sodass die hier aufgeführte gesetzliche Erbfolge nicht greift. Der Gesetzgeber hat dabei jedoch eine Einschränkung gegeben: den gesetzlichen Pflichtteil. Dies ist ein Mindestanteil am Nachlass, der bestimmten Personen zusteht. Pflichtteilsberechtigte Personen sind

- › Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner
- › Kinder bzw. deren Nachkommen
- › Eltern, wenn keine Abkömmlinge vorhanden sind.

Wird dieser Personenkreis durch die getroffene testamentarische Regelung nicht entsprechend bedacht, können diese Personen ihren Pflichtteil einfordern. Andere Verwandte nachfolgender Ordnungen haben keinerlei Pflichtteil. Die Höhe des Pflichtteils beträgt die Hälfte der gesetzlichen Erbquote und ist lediglich ein Geldanspruch.

Im Falle einer rechtsgültigen Scheidung oder Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft, aber auch bei Aufhebung einer Adoption haben die entsprechenden Personen keinen Anspruch auf den Pflichtteil. Falls Sie dies dennoch möchten, so können Sie auch diese Personen testamentarisch bedenken.

Mit Ausnahme des Pflichtteils können Sie demnach mit einem Testament Ihren Nachlass frei gestalten.

„
Hoffnung ist Kraft. Es ist soviel Energie in der Welt, als Hoffnung drin ist.
“

ALBERT SCHWEITZER



Wie halte ich meinen Letzten Willen fest?

Ihren Letzten Willen festzuhalten ist etwas sehr Bewegendes. Es kann auch sehr beruhigend sein, Ihre ganz persönlichen Wünsche festgehalten und geregelt zu wissen. Zu Beginn kann es helfen, sich einen Überblick über das eigene Vermögen zu schaffen, das Ihren Nachlass bildet. Unsere **Hilfestellung zur Nachlassregelung** in dieser Broschüre auf [Seite 17](#) kann Ihnen dabei gute Dienste leisten.

Ein Testament können Sie in den folgenden Formen verfassen:

Das eigenhändige Testament

Sie können ein Testament eigenhändig verfassen. Wichtige Voraussetzungen für die formale Wirksamkeit eines eigenhändigen Testaments sind:

- ▶ Es ist vollständig selbst handschriftlich verfasst und unterschrieben
- ▶ Das Dokument ist mit Datum und Ortsangabe versehen (bei inhaltlichen Widersprüchen mit früheren Dokumenten gilt grundsätzlich das jüngste Testament)

Auch bei einem eigenhändigen Testament ist eine rechtliche Beratung zu Ihren Gestaltungsmöglichkeiten und der Erstellung eines Entwurfs möglich.

Das notarielle Testament

Das notarielle Testament errichten Sie bei einem Notar Ihrer Wahl. Dieser berät Sie umfassend zu Ihren Gestaltungsmöglichkeiten. Durch die notarielle Erstellung ist das Testament auf jeden Fall formal wirksam und fälschungssicher.

Für die Tätigkeit des Notars fällt eine Gebühr an, deren Höhe sich nach Ihrem Vermögen richtet. Lassen Sie sich nicht von diesen Kosten abschrecken. Im Vergleich zu einem möglichen Prozess bei einer Erbauseinandersetzung sind diese sehr gering.

Sichere Aufbewahrung

Um sicherzustellen, dass Ihre Erben Nachricht vom Inhalt Ihres Testaments erhalten und somit Ihr Letzter Wille befolgt wird, empfiehlt es sich, das Testament beim Nachlassgericht zu hinterlegen, das anschließend eine Mitteilung ans Zentrale Testamentsregister macht. Dies übernimmt bei einem notariellen Testament der Notar Ihrer Wahl. Bei einem eigenhändigen Testament können Sie dies selbst beim Nachlassgericht Ihres Wohnortes veranlassen.

Durch die amtliche Verwahrung ist das Original-Testament immer vor äußeren Einflüssen geschützt. Für die Registrierung und Verwahrung fällt stets eine vom Wert des Nachlasses unabhängige Verwaltungsgebühr an (75,- Euro für pauschale Gerichtskosten zzgl. 15,- Euro Registrierungsgebühr). ◀



Erbeinsetzungen, Vermächtnisse und Auflagen

Das Wort „Vererben“ wird umgangssprachlich für alle testamentarischen Verfügungen verwendet. Tatsächlich ist der von Ihnen im Testament eingesetzte „Erbe“ Ihr Rechtsnachfolger, der alle Ihre Rechte und Pflichten übernimmt. Dies können auch mehrere Erben sein und bis zum Abschluss der Nachlassabwicklung gemeinsam verwalten. Mit einem Vermächtnis können Sie zum Beispiel konkrete Vermögenswerte (festgelegte Geldbeträge, Sparbücher, Wertgegenstände, Immobilien etc.) einer Person oder gemeinnützigen Organisation Ihrer Wahl zuwenden. Ihre Erben sind verpflichtet, in einem Testament angeordnete Vermächtnisse gegenüber Ihren Vermächtnisnehmern zu erfüllen.

Sie können auch bestimmen, unter welchen Auflagen Ihre Erben das Erbe antreten oder die Vermächtnisnehmer das Vermächtnis erhalten dürfen. Dies kann zum Beispiel die Erfüllung von Aufgaben zur Grabpflege sein.

Ein Testamentvollstrecker zur Umsetzung Ihres Letzten Willens

Zunächst ist es Aufgabe der Erben, den Nachlass abzuwickeln. Dabei können einzelne Bereiche na-

türlich an Dritte übergeben werden, beispielsweise der Verkauf eines Hauses an einen Makler. Es besteht aber auch die Möglichkeit, einen Testamentvollstrecker im Testament einzusetzen. Das kann beispielsweise sinnvoll sein, wenn die Abwicklung der Erben nicht zugemutet werden kann (z. B. aus Altersgründen), die Erfüllung von Vermächtnissen sichergestellt werden soll oder es eine Vielzahl von Erben gibt, die sich als Erbengemeinschaft immer gemeinsam einigen müssten. Dabei ist zum Beispiel auch die Sicherstellung der Grabpflege oder die fachgerechte Auflösung Ihrer Wohnung in Ihrem Sinne wichtig.

Haben Sie einen vertrauensvollen Menschen, den Sie gerne als Testamentvollstrecker einsetzen möchten? Da dieser diese wichtige Funktion annehmen muss und damit auch bestimmte Pflichten verbunden sind, empfehlen wir Ihnen, dies mit der entsprechenden Person im Vorfeld zu besprechen. Falls es keine Person gibt, der Sie die Umsetzung Ihrer Nachlassregelung anvertrauen können oder möchten, bieten Ihnen die Albert-Schweitzer-Kinderdörfer und Familienwerke umfangreiche, professionelle Hilfe an. In einem vertraulichen Gespräch klären wir gerne Ihre Fragen und Möglichkeiten. ◀

Begleitende Fragen zur Nachlassgestaltung

Mit den Fragen zur Selbstbestimmung des eigenen Nachlasses kommen auch oft Fragen zur Willensbildung zur eigenen Gesundheit und Vorsorge. Auch hier wünscht man sich eine Sicherstellung der eigenen Wünsche, wenn man sie selbst vielleicht nicht mehr äußern oder durchsetzen kann. Nachfolgend stellen wir Ihnen einige Möglichkeiten vor:

Patientenverfügung

Im Krankheitsfall bedarf jede medizinische Behandlung Ihrer Zustimmung. Wenn Sie selbst nicht mehr in der Lage sein sollten, Ihren eigenen Willen zu bilden oder mitzuteilen, übernimmt dies Ihre „legitimierte Vertretung“. Diese können Sie entweder vorab mit einer Person Ihres Vertrauens selbst bestimmen (Bevollmächtigte) oder es wird ein vom Gericht beauftragter Betreuer gestellt. Mit einer Patientenverfügung können Sie dazu wichtige Leitlinien geben und Klarheiten zu Ihrem Willen und Wertesystem schaffen. Sie hat für behandelnde Ärzte eine hohe Verbindlichkeit und klärt zum Beispiel wichtige Fragen hinsichtlich lebensverlängernder Maßnahmen bei fortschreitender Erkrankung.

Vorsorgevollmacht

Um im nötigen Anwendungsfall Ihren in der Patientenverfügung beschriebenen Willen umzusetzen, sollten Sie eine Person Ihres Vertrauens als Bevollmächtigten bestimmen. Diese Vorsorgevollmacht befähigt diese Person Ihres Vertrauens dazu, für Sie dahingehend Entscheidungen zu treffen, wenn Sie selbst dazu nicht mehr fähig sind. Dies kann sich auf gesundheitliche Fragen, aber auch Aufenthalts- und

Wohnungsangelegenheiten beziehen. Bevollmächtigte können auch mehrere Personen sein. Dies birgt jedoch die Gefahr, dass sich die Personen uneinig in der Auslegung Ihres Willens sind und sich Entscheidungen dadurch verzögern.

Aufbewahrung der Vorsorge-Dokumente

Von Ihnen bevollmächtigte Personen bzw. Personen ihres Vertrauens sollten stets über die Existenz Ihrer Vorsorge-Dokumente informiert werden, um im Bedarfsfall direkt aktiv zu werden. Sie können ihnen dazu auch Kopien dieser Dokumente an die Hand geben. Es besteht zudem die Möglichkeit, im Zentralen Vorsogeregister der Bundesnotarkammer das Vorhandensein von Vorsorge-Dokumenten kostenpflichtig registrieren zu lassen. Zudem können Sie einen klaren Hinweis auf eine Patientenverfügung bei sich tragen, etwa im Portemonnaie, sodass Ärzte im Anwendungsfall gezielt nachfragen können. ◀

Wichtiger Hinweis:

Die Albert-Schweitzer-Kinderdörfer und Familienwerke oder auch unsere Mitarbeiter selbst können leider nicht als Bevollmächtigte eingesetzt werden. Wir haben nicht die nötigen Kapazitäten und Kompetenzen, um dieser Aufgabe und dem damit entgegengebrachten Vertrauen gewissenhaft gerecht werden zu können. Wir empfehlen Ihnen daher mit einer Person Ihres Vertrauens in Ihrem Umfeld dazu das Gespräch zu suchen.

Informationen zur Besteuerung von Nachlässen

Eine wichtige Frage in der Gestaltung des eigenen Nachlasses ist oft auch die Besteuerung dessen, um den Nachlass den ausgewählten Erben möglichst ungeschmälert hinterlassen zu können. Denn wenn die Erbschaftssteuer greift, können schnell große Beträge entstehen, die man an den Staat zahlt. Der Steuersatz richtet sich nach dem Angehörigenverhältnis – je näher dieses ist, umso niedriger fällt der Steuersatz aus. Je nach Angehörigenverhältnis gibt es zudem hohe Freibeträge, bis zu denen die Erbschaften und Vermächtnisse steuerfrei sind. Auf alle Vermögenswerte, die über dem Freibetrag liegen, muss Erbschaftsteuer gezahlt werden.

Schenkungen

Eine Möglichkeit, potenzielle Erbschaftssteuern zu schmälern, ist eine Schenkung bereits zu Lebzeiten. Sie können konkrete Vermögenswerte ausgewählten Personen bereits zu Lebzeiten in Form einer „Schenkungen“ übertragen. Hier gilt es jedoch zu beachten, dass der Freibetrag nur einmal innerhalb von zehn Jahren in Anspruch genommen werden kann – unabhängig davon, ob es sich um eine Schenkung oder eine Zuwendung von Todes wegen handelt. Sobald der Erbfall eintritt, werden dann gegebenenfalls innerhalb der Zehnjahresfrist getätigte Schenkungen dem zugewendeten Nachlass hinzugerechnet.

Gemeinwohl ist steuerbefreit

Egal ob in Form einer Schenkung zu Lebzeiten oder einer Zuwendung von Todes wegen: Wenn Sie einer gemeinnützigen Körperschaft, beispielsweise einem Verein oder einer Stiftung, etwas zuwenden, fällt dafür keinerlei Erbschafts- oder Schenkungssteuer an.

So kann der zugewendete Wert sicher ungeschmälert für den guten Zweck verwendet werden.

Nachträglich Steuern sparen

Der Staat fördert dieses gesellschaftliche Engagement auch „nachträglich“: Wenden Erben oder Vermächtnisnehmer innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Erbfalls Teile des geerbten oder vermachten Vermögens einer gemeinnützigen Stiftung zu, erhalten sie bereits gezahlte Erbschaftssteuer anteilig zurück. Dasselbe gilt, wenn sie mit dem Betrag eine gemeinnützige Stiftung gründen. Alternativ können Erben oder Vermächtnisnehmer den gespendeten bzw. gestifteten Betrag bei der Einkommensteuer in Abzug bringen. ◀

Sonderfall Lebensversicherung

Wenn Sie eine Lebensversicherung abschließen, können Sie dabei eine bezugsberechtigte Person oder gemeinnützige Organisation benennen, an die im Todesfall die Leistungen zu zahlen sind. Wenn Sie diesen Bezugsberechtigten gezielt einsetzen, erhält dieser die Versicherungsleistung, ohne dass sie in den Nachlass fällt. Mögliche Pflichtteilsansprüche spielen dann keine Rolle. Wenn Sie keinen Bezugsberechtigten einsetzen, fällt die Lebensversicherung in den Nachlass. Schenkungs- bzw. Erbschaftssteuer muss in beiden Fällen jedoch gezahlt werden, wenn der Versicherungswert den Freibetrag übersteigt.



Was kann mein Erbe bewirken?

Bleibende Spuren

„Das einzig Wichtige im Leben sind die Spuren der Liebe, die wir hinterlassen, wenn wir gehen.“ Das Zitat unseres Namenspatrons Albert Schweitzer steht für sein Lebenswerk humanitären Engagements, das noch heute wirkt. Viele Menschen haben den Wunsch, etwas zu hinterlassen, das Bestand hat und Gutes tut. Eine gemeinnützige Organisation testamentarisch zu bedenken, ist eine wunderbare Möglichkeit, solche bleibenden Spuren des Guten zu hinterlassen. Denn wie Albert Schweitzer sagte: „Was ein Mensch an Gutem in die Welt hinausgibt, geht nicht verloren.“

Kindern Zukunft schenken

Die Albert-Schweitzer-Kinderdörfer und Familienwerke engagieren sich bundesweit für die Schaffung positiver Lebensbedingungen und Zukunftschancen für benachteiligte Kinder, Jugendliche und Familien. Wir unterstützen junge Menschen in schwierigen Lebenslagen durch eine Vielzahl von Angeboten und leisten konkrete Hilfen auf dem Weg in die Eigen-

ständigkeit. Das Herzstück unserer Arbeit bilden dabei die Kinderdörfer. Unsere nahezu 100 Kinderdorf-familien sorgen für einen stabilen Lebensrahmen und verlässliche Beziehungen für unsere oft schwer traumatisierten Kinder. Sie orientieren sich am „normalen“ Familienleben und bieten besondere Möglichkeiten, die bis zu sieben aufgenommenen Kinder und Jugendlichen pro Familie optimal zu fördern. Auch ihrem tiefen Bedürfnis nach Nähe, Geborgenheit und Zuwendung schenken die Kinderdorfeltern große Aufmerksamkeit. Eine kindgerechte Atmosphäre prägt den Alltag und bereitet die Kinder und Jugendlichen auf ihren Lebensweg vor.

Familien stärken

In unseren Einrichtungen sind wir für Familien da, die Hilfe suchen. Unsere vielfältigen Angebote unterstützen sie professionell in Notlagen oder präventiv. Dort, wo wir gebraucht werden, haben wir zudem Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe geschaffen.



Warum es uns gibt

Rund 60.000 Kindeswohlgefährdungen registrieren die Jugendämter in Deutschland jährlich – die Tendenz ist seit Jahren steigend. Regelmäßig werden Kinder zu ihrem Schutz in Obhut genommen.

Viele der Kinder in unseren Einrichtungen haben in ihrem Leben bereits massive Verletzungen ihrer Rechte erleben müssen. Sie haben oftmals in ihren Familien Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung erfahren. Zum Teil kamen sie schwer traumatisiert im Kinderdorf an.

Kinder und Familien in Krisensituationen brauchen professionelle Unterstützung. Darum setzen wir unsere Arbeit für Kinder und Jugendliche unbeirrt fort. Wir bieten ihnen sichere Orte und schaffen ein Zuhause, ermöglichen Teilhabe und Selbstbestimmung, schenken Perspektiven und Zukunftschancen. Wir machen uns für ihre Rechte stark und verleihen ihren Belangen Gewicht. Wir tun das mit ganzem Herzen. Und mit der nötigen Fachkompetenz.

Im Namen Albert Schweitzers

Die Albert-Schweitzer-Kinderdörfer und Familienwerke tragen den Namen des engagierten Menschenfreundes, Tropenarztes und Friedensnobelpreisträgers Dr. Albert Schweitzer. Wir fühlen uns seinem Ideal verpflichtet, Hilfe suchende Menschen tatkräftig zu unterstützen. Dies tun wir politisch und konfessionell unabhängig. Seine Philosophie „Ehrfurcht vor dem Leben“ spiegelt sich in unserer täglichen Arbeit und den pädagogischen Konzepten wider: Die Albert-Schweitzer-Kinderdörfer übernehmen Verantwortung für Kinder und Jugendliche. Die Kinderdorfeltern erziehen die Kinder im Sinne der Ethik Albert Schweitzers: Toleranz, Respekt, Mut und Hilfsbereitschaft sowie nachhaltige und verantwortliche Lebensführung sind Werte, die in jeder Kinderdorffamilie vermittelt werden.



Über 60 Jahre ein Zuhause für Kinder

Die Kinderdorf-Idee entwickelte sich gegen Ende des Zweiten Weltkrieges in der Schweiz, in Österreich und Deutschland. Tausende Kinder und Jugendliche hungerten, waren verwaist oder wurden von ihren Familien getrennt. Sie brauchten dringend Hilfe und ein Zuhause, das ihnen Geborgenheit geben konnte – mehr, als ein anonymes Waisenhaus.

1957 gründete sich der erste Albert-Schweitzer-Kinderdortverein in Waldenburg (Baden-Württemberg), initiiert von der Schauspielerin und Krankenschwester Margarete Gutöhrlein. Im September 1957 fragte sie den weltberühmten Arzt, Philosophen und Pazifisten Albert Schweitzer an, das geplante Kinderdorf nach ihm benennen zu dürfen. Schweitzer willigte ohne Zögern ein: „Kinderdörfer sind eine Notwendigkeit in unserer Zeit.“ Ende 1959 begann der Bau der ersten drei Häuser des Kinderdorfes in Waldenburg. 1960 zogen die ersten Kinder ein. Bald folgten weitere Einrichtungen in ganz Deutschland.

Mittlerweile gehören zu unserem Verbund rund 500 Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Familienberatung und -unterstützung. Wir bieten seit über 60 Jahren hilfsbedürftigen Menschen – ob jung oder alt, gesund oder krank – Chancen für eine gute Entwicklung und ein selbstbestimmtes Leben. Die Albert-Schweitzer-Kinderdörfer und Familienwerke nehmen in der familienorientierten Jugendhilfelandchaft der Bundesrepublik einen bedeutenden Platz ein.

„**Das gute Beispiel ist nicht eine Möglichkeit, andere Menschen zu beeinflussen, es ist die einzige.**“



ALBERT SCHWEITZER



Ein Dank für die Ewigkeit

Ein Nachlass zur Förderung unserer Schützlinge ist für uns immer eine besonders vertrauensvolle Form der Unterstützung. Von **Gisela Handricks** Engagement erfuhren wir erst durch die Eröffnung ihres Testaments – und bedauern es sehr, ihr nicht mehr persönlich danken zu können. Nach Gesprächen mit Angehörigen möchten wir zumindest an dieser Stelle unsere hohe Wertschätzung ihres Engagements ausdrücken.

Gisela Handrick hatte miterlebt, wie viele Kinder im und nach dem Krieg ohne Eltern und behagliche Wärme groß wurden. Ihr lag es deshalb besonders am Herzen, benachteiligten Kindern ein neues Zuhause zu schenken, damit sie in einer familienähnlichen Umgebung aufwachsen können. Von den Albert-Schweitzer-Kinderdörfern und Familienwerken war sie sehr begeistert und unterstützte unsere Arbeit gemeinsam mit ihrem Mann viele Jahre. Da sie selbst keine Kinder hatten, trafen die Eheleute Handrick gemeinsam die Entscheidung, unsere Organisation als Alleinerben einzusetzen. Ihr großzügiger Nachlass unterstützt nun das Albert-Schweitzer-Familienwerk Mecklenburg-Vorpommern und wurde dort für den weiteren Ausbau und Erhalt der Kinderdorfhäuser eingesetzt, um Kindern auch in Zukunft ein stabiles Zuhause schenken zu können.

Wir sind sehr berührt und sagen ihr von ganzem Herzen: **Vielen Dank!**

Wir erben einen Bauernhof

Emil Klaiber lebte auf seinem Bauernhof in Neuenstein, der an das Albert-Schweitzer-Kinderdorf Waldenburg angrenzt. Er schätzte dessen Arbeit für die Kinder sehr. Als Emil Klaiber im Jahre 2000 verstarb, setzte er testamentarisch das Albert-Schweitzer-Kinderdorf Waldenburg als Alleinerben ein. Das Kinderdorf übernahm die gesamte Abwicklung des Nachlasses, der den Kindern zugutekommen sollte: So wurde der Klaiber-Wald als großer „Abenteuerspielplatz“ erhalten. Die Obstwiesen dienen den Kindern heute als Ausflugsort und Zeltplatz. Außerdem können Nachhilfeprogramme, Ferienmaßnahmen oder Trauma-Therapien im Kinderdorf durch die Erträge des Nachlasses finanziert werden. So bleibt der Geist von Herrn Klaiber in Neuenstein und Waldenburg noch lange lebendig. Zudem pflegt das Kinderdorf das Grab in Gedanken an Herrn Klaiber.

UNSERE MITGLIEDER UND STANDORTE

Von der Küste bis zu den Alpen haben wir in zehn Bundesländern regionale Netzwerke sozialer Hilfen geknüpft.



Ordentliche Mitglieder:

- 1 Albert-Schweitzer-Familienwerk Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- 2 Albert-Schweitzer-Kinderdorf Berlin e.V.
- 3 Albert-Schweitzer-Familienwerk Sachsen-Anhalt e.V.
- 4 Albert-Schweitzer-Familienwerk Brandenburg e.V.
- 5 Albert-Schweitzer-Familienwerk e.V. in Niedersachsen
- 6 Albert-Schweitzer-Kinderdorf und Familienwerke Thüringen e.V.
- 7 Albert-Schweitzer-Kinderdorf in Sachsen e.V.
- 8 Albert-Schweitzer-Familienwerk Rheinland-Pfalz / Saarland e.V.
- 9 Albert-Schweitzer-Kinderdorf e.V. in Baden-Württemberg
- 10 Albert-Schweitzer-Familienwerk Bayern e.V.



Weitere Wege, Gutes zu tun

Ihr Stiftungsfond – Maximale Freiheit, minimaler Aufwand

Bei einem Stiftungsfond handelt es sich um eine unselbstständige Miniaturstiftung: Sie können festlegen, in welchem Rhythmus und für welchen Zweck die Mittel oder die Erlöse daraus zu verwenden sind und können dem Fond einen Namen geben (z.B. Max und Heide Mustermann Stiftungsfonds). Schon innerhalb von wenigen Tagen kann der Stiftungsfonds mit einer Mindesteinlage von 10.000 Euro errichtet werden. Ein großer Vorteil dabei ist, dass ein Stiftungsfonds nicht vom Finanzamt anerkannt werden muss. Die Gründung kann bereits zu Lebzeiten vorgenommen oder aber per Testament in die Wege geleitet werden. In jedem Fall bewirken Sie mit minimalem Aufwand eine sinnvolle langfristige Unterstützung und schaffen etwas Bleibendes. Sprechen Sie uns gerne an.

Stiften – Der klassische Weg

Dauerhafte Hilfe für Kinder und Familien mit viel Gestaltungsmöglichkeit – das bietet die Gründung einer Stiftung unter dem Dach der Albert Schweitzer Kinderdörfer und Familienwerke-Stiftung. Diese übernimmt kompetent die treuhänderische Verwaltung Ihrer Stiftung. Mit einer eigenen Stiftung können Sie Ihrem Engagement einen Namen geben. Sie bestimmen den Zweck Ihrer Stiftung und unterstützen Regionen oder Förderbereiche, die Ihnen wichtig sind. Selbstverständlich können Sie auch die Albert Schweitzer Kinderdörfer und Familienwerke-Stiftung direkt testamentarisch bedenken. Dabei können Sie entscheiden, ob Ihr Vermögen langfristig dem Vermögensstock der Stiftung zugestiftet oder als Spende unmittelbar zur Projektförderung genutzt wird.



„Das schönste Denkmal, das ein Mensch bekommen kann, steht in den Herzen der Mitmenschen.“

ALBERT SCHWEITZER

Kranzspenden

Tief ist der Schmerz über den Verlust eines geliebten Lebenspartners, eines nahen Angehörigen oder eines echten Freundes. Was bleibt sind viele gute Erinnerungen an einen lieben Menschen. Es hilft oft, wenn andere diesen schweren Moment der Trauer teilen. Dies kann auch ein Moment sein, im Sinne des Verstorbenen etwas Gutes zu bewirken und Hoffnung zu schenken.

Viele Menschen verfügen bereits zu Lebzeiten, anstelle von Blumen und Kränzen eine gemeinnützige Organisation ihres Vertrauens zu bedenken. Auch Angehörige entscheiden sich oft, sich statt Blumenkränzen Spenden zu wünschen. Eine Kranzspende schenkt Kindern in Not eine echte Zukunft.

Wenn Sie sich selbst Kranzspenden für unsere Organisation wünschen, beraten wir Sie gerne. Wenn Sie als Angehörige um Kranzspenden bitten möchten, finden Sie nachfolgend bereits weitere Informationen:

- › Weisen Sie bitte bereits in der Traueranzeige auf die Kranzspende hin.
- › Benennen Sie darin unser Spendenkonto und ein „Stichwort“, damit wir die Spenden eindeutig Ihrem Gedenken zuordnen können.
- › Nach Abschluss der Kranzspenden übermitteln wir der Trauerfamilie die Höhe des gesamten Spendenbetrags und die Anzahl der Spenden.
- › Wenn uns die Anschriften der jeweiligen Spender vorliegen, dann übermitteln wir ihnen gern ein Dankschreiben und eine Zuwendungsbestätigung.

Hilfestellung zur Nachlassregelung

Mit dieser Hilfestellung möchten wir Ihnen etwas an die Hand geben, womit Sie sich Ihrer Nachlassregelung nähern und sich erst einmal einen Überblick über Ihr Vermögen schaffen. So können Sie sich gezielt über Ihren Nachlass Gedanken machen und erste Wünsche dazu festhalten. Sie können diese Übersicht auch gut für Gespräche mit oder als Hilfestellung für Ihre Angehörigen und Vertrauenspersonen nutzen, die Ihren letzten Willen umsetzen sollen.

Persönliche Gedanken und Wünsche: Was ist mir für meinen Nachlass wichtig?

z.B. Wer liegt mir besonders am Herzen? Was möchte ich bewirken/ gesichert wissen? Welche Werte waren mir immer wichtig?

Was ist mir für meine Bestattung und mein Gedenken wichtig?

z.B. Wünsche zur Gedenkfeier, Art der Bestattung, Grabgestaltung, Blumen, Musik, etc.

Was ist bei der Auflösung meines Haushaltes zu beachten?

z.B. An wen möchte ich meine Haustiere abgeben? Habe ich Verpflichtungen, Mitgliedschaften, Abonnements, die aufgelöst werden sollten?

Wichtiger Hinweis:

Ihre Wünsche zur Bestattung sollten Sie separat von Ihrem Testament regeln, da dieses zeitlich zumeist erst erheblich später eröffnet wird.

Meine Vermögensaufstellung

Kontenübersicht:

z.B. Girokonten, Sparkonten, Wertpapierdepots, Bankschließfächer, Safe, Bausparverträge

Name des Bankinstituts	Kontonummer/ IBAN/ Schließfachnummer
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Schulden / Hypotheken / Grundschulden:

Name des Instituts	Schuldeintragung
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Immobilien:

Versicherungen:

z.B. Lebens-/ Kapitalversicherungen, Betriebsrenten/ Direktversicherungen, aber auch Krankenversicherungen, Hausratsversicherungen, etc.

Name des Versicherungsgebers	Versicherungsnummer
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Unser Service

Sie haben viele Möglichkeiten, Ihr Testament zu gestalten und dabei benachteiligte Kinder und Familien zu unterstützen. Für uns ist Ihr Engagement ein besonderes Vertrauen, das uns geschenkt wird. Wir behandeln dieses stets mit Respekt und Dankbarkeit. Gerne beraten wir Sie unverbindlich anhand Ihrer individuellen Wünsche. Selbstverständlich behandeln wir Ihr Anliegen absolut vertraulich.

Häufig gestellte Fragen:

Können Sie mir rechtliche Beratung empfehlen?

Diese Broschüre kann nur einen knappen Eindruck über die erbrechtlichen Möglichkeiten und Bestimmungen vermitteln. Konkrete rechtliche und steuerliche Fragen klären Sie am besten mit einem Rechtsanwalt oder Steuerberater. Wir empfehlen Ihnen bei Bedarf gerne einen Rechtsanwalt oder Notar unseres Vertrauens.

Organisieren Sie meine Beerdigung?

Wenn wir früh genug vom Tode eines Nachlassgebers erfahren, übernehmen wir gerne die Umsetzung einer ehrwürdigen Bestattung. Wir können jedoch leider keine stetige Erreichbarkeit gewährleisten und freuen uns, wenn uns eine Person Ihres Vertrauens dazu benachrichtigt. Zudem sind wichtige Vorgespräche nötig, um alles im Sinne des Gebers zu gestalten. Da wir meistens jedoch erst mit Eröffnung des Testaments benachrichtigt werden und auch oftmals nicht lokal vor Ort sind, empfehlen wir stets, Ihre Vorstellungen bereits mit einem Bestattungsinstitut Ihres Vertrauens im Vorfeld zu regeln.

Lösen Sie meinen Haushalt auf?

Bei Eintragung im Testament als Alleinerbe sind wir rechtlich dazu befähigt, die gesamte Abwicklung Ihres Nachlasses zu übernehmen. Dies kann auch in der Funktion als Testamentsvollstrecker geschehen. Dazu gehört selbstverständlich auch die Haushaltsauflösung (alles rund um Wohnung, Inventar, Abonnements, Versicherungen, etc.). Dies erfolgt dezent und mit entsprechendem Respekt gegenüber Ihren Wünschen. Wir prüfen dabei stets eine eigene Nutzung der Vermögensgegenstände und Immobilien. Im Falle keiner eigenen möglichen Nutzung werden diese zum besten marktüblichen Preis veräußert.

Werden Sie mein Grab pflegen?

Bei einer testamentarischen Verfügung übernehmen wir natürlich auch die Grabpflege in Ihrem Gedenken und entsprechend der uns kommunizierten Wünsche. Entsprechende finanzielle Ressourcen müssen jedoch mit der testamentarischen Auflage verfügbar sein, da wir keine anderen Spendengelder dazu verwenden dürfen.



 **Stephanie Arndt**
Engagementberatung
und Fundraising

 +49 30 63 42 45 59
 +49 178 11 97 736
 +49 30 20 64 91 19

 stephanie.arndt@albert-schweitzer.de



ALBERT SCHWEITZER
KINDERDÖRFER UND FAMILIENWERKE

Impressum

Herausgeber:

Albert-Schweitzer-Kinderdörfer
und Familienwerke e.V. Bundesverband

- ✉ Kaiserdamm 85 | 14057 Berlin
- ☎ +49 30 63 42 45 59
- 📠 +49 30 20 64 91 19
- 📧 verband@albert-schweitzer.de
- 🌐 www.albert-schweitzer-verband.de

Redaktion:

Dr. Albrecht Matthaei (Leitung)

Gestaltung:

Susanne Pobbig | www.susannepobbig.de

Druck:

Motiv Offset NSK GmbH

Stand:

August 2024

Bildnachweise:

Titelbild: iStock.com

Seite 3, 12: Albert-Schweitzer-Kinderdörfer und Familienwerke

Seite 10, 11, 15, 16, 19: Konstantin Börner

Seite 5, 6, 7, 13: Shutterstock.com

Datenschutz:

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter:

www.albert-schweitzer-verband.de/datenschutz